

Sozialgericht Itzehoe

- Das Präsidium -

- 3213 E -

**Geschäftsverteilungsplan
der Richterinnen und Richter
am Sozialgericht Itzehoe
ab dem 1. Januar 2023**

in der ab dem

1. August 2023 geltenden Fassung

I.

1. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und Besetzung der Kammern

1. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Becker**

Vertreter: Richter Dr. Winter-Peter

a) Die Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes (SF ... E).

b) Angelegenheiten nach § 81a und § 81b SGB X (SF ... DS).

c) Die Entscheidungen über Richterablehnungen, sofern nicht der Vorsitzende selbst oder ehrenamtliche Richter der 1. Kammer abgelehnt werden (SF ... AB).

d) Die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach dem SGG (SF ... ERI).

e) Die Eingänge, die dem Allgemeinen Register zuzuordnen sind (AR), soweit sie jedoch Anträge auf richterliche Festsetzung und Entschädigung der Beteiligten bei Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 191 SGG) sowie der Zeugen und Sachverständigen und der ehrenamtlichen Richter nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhrRiG) darstellen, nur dann, wenn sie aus der 1. Kammer stammen

- soweit diese am 31.07.2023 in der 35. Kammer anhängig waren.

f) Die Vorprüfung der das Sozialgericht erreichenden Eingaben auf eingehende Rechtsschutzgesuche in Zweifelsfällen.

g) Die Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können (SV)

- soweit diese am 31.07.2023 in der 56. Kammer anhängig waren.

2. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Papendick**

Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Dr. Claus

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKG (BK)

- mit der Endziffer 06, 16, 26, 36, 46.

3. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Nolte**

Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Ahmadi

Die Streitverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung (R)

- Bestandskammer.

Die Entscheidungen über Richterablehnungen, die den Richter am Sozialgericht Dr. Becker und die ehrenamtlichen Richter der 1. Kammer betreffen (SF ... AB).

4. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Dr. Hansen**

Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Rotschies

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKG (BK)

- mit der Endziffer 00, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90;
- mit der Endziffer 59, 69, 79, 89, 99.

5. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Dr. Claus**

Vertreter: Richter am Sozialgericht Papendick

Die Streitverfahren

- a) aus dem Schwerbehindertenrecht (SB)
- b) über das Blindengeld bzw. Blindenhilfe (BL)
- mit der Endziffer 1, 3, 5, 7 und 9.

6. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Ahmadi**

Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Nolte

Die Streitverfahren

- a) aus dem Schwerbehindertenrecht (SB)
- b) über das Blindengeld bzw. Blindenhilfe (BL)
- mit der Endziffer 0, 2, 4, 6.

7. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Dr. Claus**

Vertreter: Richter am Sozialgericht Papendick

Die Streitverfahren

- a) aus dem Sozialen Entschädigungsrecht (VE)
- b) aus dem Opferentschädigungsgesetz (VG)
- c) aus dem Soldatenversorgungsgesetz (VS)
- d) aus dem Häftlingshilfegesetz (VH)
- e) aus dem Infektionsschutzgesetz (VJ)
- f) der Kriegsopferversorgung (VK)

- g) über die Entschädigung für ehemalige DDR-Bürger infolge medizinischer Maßnahmen (VM)
- h) nach dem Ersten und Zweiten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (VU)

8. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Ahmadi**

Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Nolte

Die Streitverfahren

- a) aus dem Schwerbehindertenrecht (SB)
- b) über das Blindengeld bzw. Blindenhilfe (BL)
- Bestandskammer.

9. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Nolte**

Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Ahmadi

Die Streitverfahren aus der gesetzlichen Unfallversicherung (U)

- mit der Endziffer 1, 3, 5, 7, 9.

10. Kammer

Vorsitzender: Richter **Dr. Winter-Peter**

Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Becker

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKG (BK)

- mit der Endziffer 01, 11, 21, 31, 41, 51, 61, 71, 81, 91.

11. Kammer

Vorsitzender: Richter **Dr. Winter-Peter**

Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Becker

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKGG (BK)

- Bestandskammer.

12. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Rotschies**

Vertreterin: Richterin Dr. Hansen

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKGG (BK)

- mit der Endziffer 02, 12, 22, 32, 42, 52, 62, 72, 82, 92;
- mit der Endziffer 53, 63, 73, 83, 93.

13. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Papendick**

Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Dr. Claus

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKGG (BK)

- mit der Endziffer 57, 67, 77, 87, 97;
- soweit diese am 31.07.2023 in der 21. Kammer anhängig waren und dort ab dem 16.09.2020 eingegangen sind.

14. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Dr. Claus**
Vertreter: Richter am Sozialgericht Papendick

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKGG (BK)

- mit der Endziffer 03, 13, 23, 33, 43.

15. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Siegmund**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Alexandre

Die Streitverfahren aus der Sozialhilfe einschließlich des Eingliederungshilferechts (Teil 2 des SGB IX) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (SO, AY)

- mit der Endziffer 1, 3, 5, 7 und 9.

16. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Nolte**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Ahmadi

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKGG (BK)

- mit der Endziffer 04, 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94;
- mit der Endziffer 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78, 88, 98.

17. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Ladewig**
Vertreterin: Richterin Talle

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKG (BK)

- mit der Endziffer 05, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85, 95;
- mit der Endziffer 09, 19, 29, 39, 49.

18. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Dr. Hansen**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Rotschies

Die Streitverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung (R)

- mit der Endziffer 0, 4, 6, 8.

19. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Papendick**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Dr. Claus

Die Streitverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung (R)

- mit der Endziffer 2, 7, 9.

20. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Alexandre**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Siegmund

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung, der Künstlersozialversicherung und dem Lohn- und Entgeltfortzahlungsgesetz einschließlich der Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die

Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt (KR) und Streitverfahren, die Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV betreffen (BA)

- Bestandskammer.

21. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Becker**

Vertreter: Richter Dr. Winter-Peter

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKGG (BK)

- soweit diese am 31.07.2023 in der 21. Kammer anhängig waren und nicht zum 01.08.2023 in die 13. Kammer übergegangen sind;
- Bestandskammer.

22. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Michaelis**

Vertreterin: Richterin Breier

Die Streitverfahren aus der Sozialhilfe einschließlich des Eingliederungshilferechts (Teil 2 des SGB IX) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (SO, AY)

- mit der Endziffer 0, 2, 4, 6, 8.

23. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Dr. Hansen**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Rotschies

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKGG (BK)

- Bestandskammer.

24. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Michaelis**
Vertreterin: Richterin Breier

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKGG (BK)

- mit der Endziffer 56, 66, 76, 86, 96.

25. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Ahmadi**
Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Nolte

Die Streitverfahren aus der gesetzlichen Unfallversicherung (U)

- mit der Endziffer 0, 2, 4.

26. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Rotschies**
Vertreterin: Richterin Dr. Hansen

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung, der Künstlersozialversicherung und dem Lohn- und Entgeltfortzahlungsgesetz einschließlich der Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die

Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt (KR) und Streitverfahren, die Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV betreffen (BA)

- mit der Endziffer 2, 6.

27. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Alexandre**

Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Siegmund

Die Streitverfahren aus der sozialen Pflegeversicherung (P)

- mit der Endziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

28. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Talle**

Vertreterin: Richterin Ladewig

Die Streitverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung (R)

- Bestandskammer.

29. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Talle**

Vertreterin: Richterin Ladewig

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKGG (BK)

- mit der Endziffer 07, 17, 27, 37, 47.

30. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Nolte**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Ahmadi

Die Streitverfahren aus der gesetzlichen Unfallversicherung (U)

- mit der Endziffer 6, 8.

31. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Papendick**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Dr. Claus

Die Streitverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung (R)

- Bestandskammer.

32. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Ahmadi**
Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Nolte

Die Streitverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung (R)

- mit der Endziffer 1, 3, 5.

33. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Alexandre**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Siegmund

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung, der Künstlersozialversicherung und dem Lohn- und Entgeltfortzahlungsgesetz einschließlich der Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt (KR) und

Streitverfahren, die Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV betreffen (BA)

- mit der Endziffer 1, 3, 5.

34. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Breier**

Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Michaelis

Die Streitverfahren aus der Arbeitslosenversicherung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit einschließlich der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 44b SGB II (AL)

- mit der Endziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, soweit nicht das Jobcenter Kreis Pinneberg Beteiligter ist.

35. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Ladewig**

Vertreterin: Richterin Talle

Die Streitverfahren

- a) aus dem Schwerbehindertenrecht (SB)
- b) über das Blindengeld bzw. die Blindenhilfe (BL)
- mit der Endziffer 8.

36. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Siegmund**

Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Alexandre

Die Streitverfahren aus der sozialen Pflegeversicherung (P)

- mit der Endziffer 0.

37. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Becker**

Vertreter: Richter Dr. Winter-Peter

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung, der Künstlersozialversicherung und dem Lohn- und Entgeltfortzahlungsgesetz einschließlich der Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt (KR) und Streitverfahren, die Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV betreffen (BA)

- mit der Endziffer 7, 9.

38. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Dr. Claus**

Vertreter: Richter am Sozialgericht Papendick

Die Güterichterverfahren nach Ziffer I. 3. 12. des Geschäftsverteilungsplans (SF ... GR).

39. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Breier**

Vertreterin: Richter am Sozialgericht Michaelis

Die Streitverfahren aus § 6a BKGG (BK).

40. Kammer

Vorsitzender: Richter **Dr. Winter-Peter**

Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Becker

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung, der Künstlersozialversicherung und dem Lohn- und Entgeltfortzahlungsgesetz einschließlich der Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt (KR) und Streitverfahren, die Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV betreffen (BA)

- mit der Endziffer 0, 4, 8.

41. Kammer

Vorsitzender: Richter **Dr. Winter-Peter**

Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Becker

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKGG (BK)

- Bestandskammer.

42. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Siegmund**

Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Alexandre

Die Streitverfahren aus der Sozialhilfe einschließlich des Eingliederungshilferechts (Teil 2 des SGB IX) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (SO, AY)

- Bestandskammer.

43. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Rotschies**

Vertreterin: Richterin Dr. Hansen

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung, der Künstlersozialversicherung und dem Lohn- und Entgeltfortzahlungsgesetz einschließlich der Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt (KR) und Streitverfahren, die Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV betreffen (BA)

- Bestandskammer.

44. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Talle**

Vertreterin: Richterin Ladewig

Die Streitverfahren nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), soweit diese bis zum 30.09.2020 eingegangen sind.

Die Streitverfahren nach dem Entwicklungshelfergesetz (EH).

45. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Ladewig**

Vertreterin: Richterin Talle

Die Streitverfahren

- a) aus dem Schwerbehindertenrecht (SB)
- b) über das Blindengeld bzw. Blindenhilfe (BL)
- Bestandskammer.

46. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Dr. Hansen**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Rotschies

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) sowie nach § 6b BKGG (BK)

- Bestandskammer.

47. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Breier**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Michaelis

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung, der Künstlersozialversicherung und dem Lohn- und Entgeltfortzahlungsgesetz einschließlich der Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt (KR) und Streitverfahren, die Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV betreffen (BA)

- Bestandskammer.

48. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Breier**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Michaelis

Die Streitverfahren aus der Arbeitslosenversicherung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit einschließlich der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 44b SGB II (AL)

- Bestandskammer.

49. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Becker**

Vertreter: Richter Dr. Winter-Peter

Die Streitverfahren aus der Arbeitslosenversicherung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit einschließlich der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 44b SGB II (AL)

- mit der Endziffer 0, soweit das Jobcenter Kreis Pinneberg Beteiligter ist oder dem Verfahren ein Bescheid des Jobcenters Kreis Pinneberg zugrunde liegt.

50. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Nolte**

Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Ahmadi

Die Streitverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung (R)

- Bestandskammer.

51. Kammer

Vorsitzender: Richter **Dr. Winter-Peter**

Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Becker

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung, der Künstlersozialversicherung und dem Lohn- und Entgeltfortzahlungsgesetz einschließlich der Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt (KR) und

Streitverfahren, die Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV betreffen (BA)

- Bestandskammer.

52. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Dr. Hansen**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Rotschies

Die Streitverfahren aus dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte einschließlich der Streitverfahren aus dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (LW).

53. Kammer

Vorsitzende: Richterin **Dr. Hansen**
Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Rotschies

Die Streitverfahren aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem BEEG (EG).

54. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Becker**
Vertreter: Richter Dr. Winter-Peter

Die Streitverfahren aus dem Bundeskindergeldgesetz (KG) mit Ausnahme der Streitverfahren aus § 6a und 6b BKGG.

55. Kammer

Vorsitzender: Richter **Dr. Winter-Peter**
Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Becker

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung, der Künstlersozialversicherung und dem Lohn- und Entgeltfortzahlungsgesetz einschließlich der Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt (KR) und

Streitverfahren, die Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV betreffen (BA)

- Bestandskammer.

56. Kammer

Nicht besetzt.

**Im Übrigen verbleibt es hinsichtlich der Bestände der Kammern bei der
Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan in der bis zum
31.07.2023 geltenden Fassung.**

2. Vertretungsregelungen

Die Vertretung erfolgt entsprechend der in diesem Geschäftsverteilungsplan jeweils für jede Kammer getroffene Regelung („Primärvertretung“) und personenbezogen.

Ist die nach Ziffer I. 1. Geschäftsverteilungsplan bestimmte Primärvertretung verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch die/den Vorsitzende/n mit der der Ordnungsziffer der zu vertretenden Vorsitzenden folgenden nächsthöheren Ordnungsziffer, sofern der/die Vertreter/in noch keine Primärvertretung oder weitere Vertretung wahrnimmt. Sind alle im Vertretungszeitraum anwesenden Vorsitzende/n bereits mit einer weiteren Vertretung belegt, erfolgt die zweite weitere Vertretung durch die/den Vorsitzende/n mit der nächsthöheren Ordnungsziffer ohne Berücksichtigung der bereits erfolgenden ersten Vertretung. Das Gleiche gilt, wenn auch für die zweite Vertretung nicht ausreichend Richterinnen und Richter anwesend sind, für eine dritte weitere Vertretung (und höhere) sinngemäß (die jeweiligen Ordnungsziffern ergeben sich aus der anliegenden Liste D). Ergibt sich kein Vertreter mit einer nächsthöheren Ordnungsziffer, ist mit der Ordnungsziffer 1 fortzufahren.

3. Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und generelle Zuständigkeitsregelungen

- 3.1 Die Geschäftsverteilung erfolgt nach den Sachgebieten sowie (auch) nach den Endziffern der Aktenzeichen. Maßgebende Endziffer ist die letzte Ziffer der fortlaufenden Nummer im Prozessregister.

Die Verfahren werden tagweise in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs eingetragen. Können eingegangene Verfahren innerhalb eines Tages nicht zeitlich zugeordnet werden, werden diese im Anschluss an die zeitliche Eingangsverteilung jeweils rechtsgebietsbezogen in alphabetischer Reihenfolge, bezogen auf den Nachnamen der zuerst benannten Aktivpartei, eingetragen. Gehen zum selben Streitgegenstand Hauptsache- und ER-Verfahren derselben Aktivpartei(en) gleichzeitig ein, ist zuerst das ER-Verfahren einzutragen. Die Regelungen der Ziff. 3.3 bis 3.5. sind vorrangig zu beachten.

- 3.2 Abtrennungen, Zurückverweisungen, geänderte Untätigkeitsklagen, Fortsetzungen, Neueintragungen, Nebenentscheidungen,

Bei der Trennung von Verfahren bleiben die abgetrennten Verfahren in der bis dahin zuständigen Kammer, sofern es sich nicht um eine Bestandskammer handelt. In diesem Fall gehen die abgetrennten Verfahren in die allgemeine Verteilung. Die Zusammenhangsregel der Nr. 3.3 ist zu beachten.

Bei aus höheren Instanzen zurückverwiesenen Verfahren ist die Kammer zuständig, aus der das Verfahren stammt, wenn sie noch mit dem Sachgebiet befasst ist. Anderenfalls geht das zurückverwiesene Verfahren in die allgemeine Verteilung. Die Zusammenhangsregel der Nr. 3.3 ist zu beachten.

Für eine geänderte Untätigkeitsklage nach Erlass des Bescheids oder Widerspruchsbescheids (§ 99 Abs. 1, § 131 Abs. 1 Satz 3 SGG), bleibt die für die Untätigkeitsklage zuständige Kammer zuständig, wenn diese noch mit dem Sachgebiet befasst ist.

Bei nach der Aktenordnung ausgetragenen Verfahren, die wieder eingetragen werden, bleibt es bei der Zuständigkeit der dahin zuständigen Kammer, wenn die Kammer noch mit dem Sachgebiet befasst ist. Das gleiche gilt für folgende Fallgestaltungen:

- für an ein anderes Gericht verwiesene Verfahren, die wieder zurückverwiesen werden,
- wenn nach Erlass eines Vorbehaltsurteils das Nachverfahren weiter betrieben werden soll (§ 202 SGG i.V. mit § 302 ZPO),
- wenn das Verfahren statistisch in Folge prozessbeendender Erklärung erledigt ist und durch Streit über die Wirksamkeit der Erledigung fortgesetzt wird. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Auslegung eines Prozessvergleichs.

Für Nebenentscheidungen (Kostenentscheidung, Festsetzung des Streitwerts) bleibt die Kammer zuständig, die zum Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (unabhängig von der Art der Erledigung) zuständig war.

3.3 Zusammenhangsregel

In allen Verfahren sind die Zusammenhangsregelungen dieser Ziffer zu beachten. SO und AY gelten hierfür als ein Rechtsgebiet. Bei KR-Verfahren gilt die Zusammenhangsregel nicht für Klagen von juristischen Personen. Kommen zu einem bereits anhängigen Verfahren im selben Sachgebiet weitere Verfahren derselben Aktivpartei hinzu, so ist auch das neue Verfahren der bisher zuständigen Kammer zuzuteilen, sofern es sich nicht um eine bloße Bestandskammer handelt. Für nach der Aktenordnung ausgetragene Verfahren, die wieder eingetragen werden, bleibt die bisherige Kammer zuständig, wenn sie noch mit dieser Sachart befasst ist

(Ziff. 3.2). Sind mehrere Verfahren derselben Aktivpartei im selben Sachgebiet anhängig, so ist die Kammer mit dem jüngsten bereits anhängigen Verfahren zuständig. Bei der Bestimmung des jüngsten Verfahrens bleibt ein aufgrund Ziff. 3.5 Buchstabe C abweichend eingetragenes ER-Verfahren außer Betracht, es sei denn es handelt sich bei diesem um das einzige Verfahren.

Diese Regelungen gelten auch in den Fällen, in denen eine Aktivpartei im Rahmen einer subjektiven Klaghäufung mit anderen Aktivbeteiligten zusammen Ansprüche geltend macht oder gemacht hat.

3.4 Die Zusammenhangsregelung der Nr. 3.3 gilt mit folgender Maßgabe:

Fällt aufgrund der Zusammenhangsregelung ein Verfahren in die Zuständigkeit einer Kammer, die ihrer Kammerziffer nach noch nicht als nächste zuständige Kammer zu berücksichtigen wäre, wird das Verfahren gleichwohl in dieser Kammer eingetragen. Bei der fortlaufenden Verteilung wird die Kammer so oft ausgelassen, wie ihre Zuständigkeit aufgrund der Zusammenhangsregelung außer der Reihe begründet wurde.

In AS-Kammern folgt eine Bedarfsgemeinschaft dem zuerst anhängigen Verfahren einer Einzelperson dieser Gemeinschaft und umgekehrt. Ist ein Verfahren in einer AS-Kammer anhängig, werden Verfahren von Personen, die nach Auffassung wenigstens eines Beteiligten zur Bedarfsgemeinschaft oder einer Haushaltsgemeinschaft i.S.d. § 9 Abs. 5 SGB II gehören oder zu irgendeinem Zeitpunkt des streitgegenständlichen Zeitraums gehört haben, der Kammer zugeordnet, in der die jüngsten Verfahren anhängig sind. Dies gilt auch in Fällen einer bestrittenen Gemeinschaft. Bei der Bestimmung des jüngsten Verfahrens bleibt ein aufgrund Ziff. 3.5 Buchstabe C abweichend eingetragenes Verfahren außer Betracht, es sei denn es handelt sich bei diesem um das einzige Verfahren.

3.5 Einstweiliger Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe, Beweissicherung

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (ER), der Prozesskostenhilfe (PKH) werden grundsätzlich nach Zugangszahl verteilt.

Dies ist durch folgende Sonderkonstellationen durchbrochen:

- A) Für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (ER), der Prozesskostenhilfe (PKH) sowie für Beweissicherungsverfahren ist die Kammer zuständig, bei der das Hauptsacheverfahren anhängig ist oder war, soweit es sich nicht um eine Bestandskammer handelt. Die Zusammenhangsregel 3.3. gilt mit Ausnahme der in Buchstabe C geregelten Fälle für die in Ziff. 3.5 geregelten Verfahren.
- B) Für die Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz ist die Kammer zuständig, die die Entscheidung getroffen hat.
- C) Wenn die/der Vorsitzende/r für mindestens fünf Arbeitstage vorhersehbar abwesend ist (z.B. bewilligter Urlaub, Fortbildung oder sonstige Dienstbefreiung, Arbeitsunfähigkeit ab Eingang der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (auch in elektronischer Form per Mail an das Verwaltungspostfach)), nimmt die Kammer ab dem ersten Tag der Abwesenheit bzw. des Tags des Eingangs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit der Verhinderung nicht an der Verteilung der Verfahren nach Ziff. 3.5. teil. Für diesen Ausnahmefall gilt in der allgemeinen Verteilung die Zusammenhangsregel (3.5. A und Ziffer 3.3) nicht. In den betroffenen Kammern erfolgt in diesem Ausnahmefall eine Kennzeichnung der auf die originär zuständige Kammer entfallende Endziffer mit dem Wort „Leerstelle“. Kommt es infolge einer vorhersehbaren Abwesenheit der/des letzten ordentlichen Vorsitzenden dazu, dass keine zuständige Kammer verbleiben würde, erfolgt die Zuteilung solange nach dem allgemeinen Turnus, bis die vorhersehbare Abwesenheit der/des zuerst zurückkehrenden ordentlichen Vorsitzenden endet.
- Die hiernach ermittelte für das ER-, PKH- bzw. Beweissicherungsverfahren zuständige Kammer ist auch für das eingehende Hauptsacheverfahren und dieses betreffende ER-, PKH- und Beweissicherungsverfahren zuständig,

soweit es sich noch um eine Zugangskammer handelt. Maßgeblich ist jeweils der Streitgegenstand. In Fällen der Ziff. 3.5 Buchstabe C gilt dies nur, wenn sich aus der Zusammenhangsregel der Ziff. 3.3 und 3.4 nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer ergibt.

- 3.6 Für die Bearbeitung der Rechtshilfeersuchen (§§ 5, 205 SGG) und der Anträge auf Sicherung des Beweises (§ 76 SGG) ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet das Verfahren fallen würde, wenn es beim Sozialgericht Itzehoe anhängig wäre.
- 3.7 Eine kammerübergreifende Verbindung setzt die Zustimmung beider Kammervorsitzenden voraus. Zuständig für die verbundenen Verfahren wird die Kammer, die vor der Verbindung für das Verfahren mit dem älteren bzw. ältesten Aktenzeichen zuständig gewesen ist.
- 3.8 Für Verfahren wegen Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes, § 201 SGG, ist die Kammer zuständig, in der der Rechtsstreit anhängig war.
- 3.9 Für Anhörungsrügen, Gegenvorstellungen oder sonstige Eingaben gegen unanfechtbar gewordene Entscheidungen bleibt die Kammer zuständig, aus der das Verfahren stammt.
- 3.10 Für Anträge auf richterliche Festsetzung und Entschädigung der Beteiligten bei Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 191 SGG) sowie der Zeugen und Sachverständigen und der ehrenamtlichen Richter nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhrRiG) ist die Kammer zuständig, aus deren Anordnung der Entschädigungsanspruch hergeleitet wird.

- 3.11 Zur Güterichterin im Sinne des § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO wird bestimmt:

Richterin am Sozialgericht Dr. Claus

Die Güterichter führen mit ihrer Zustimmung auch die von den Sozialgerichten Lübeck, Kiel und Schleswig und vom Landessozialgericht Schleswig-Holstein an einen nach § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO für die Durchführung des Güteverfahrens bestimmten Güterichter verwiesene Verfahren durch.

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt durch die Koordinierungsstelle bei dem Sozialgericht Lübeck unter Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten. Ein an den Güterichter verwiesenes Verfahren gilt im Sinne der Folgeverfahrensregelung als weiterhin in der verweisenden Kammer anhängig.

II.

Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Kammern und Festlegung der Reihenfolge der Heranziehung

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden den Kammern gemäß den Listen A bis C zugeteilt. Sie sind in der Reihenfolge der Liste heranzuziehen. Die 1. bis 4., 9. bis 14., 16. bis 21., 23. bis 34. und 36. bis 41., 43., 44., 46. bis 56. Kammer greifen gemeinsam auf die Liste A zurück, die 5. bis 8., 35. und 45. Kammer gemeinsam auf die Liste B, die 15., 22. sowie 42. Kammer gemeinsam auf die Liste C.
Maßgebend für die Heranziehung ist das Datum der Ladungsverfügung der oder des Vorsitzenden für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Bei nach dem Datum gleichzeitiger Terminsbestimmung erfolgt die Zuteilung hintereinander nach der aufsteigenden Reihenfolge dieser Kammern.

Erfolgt die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf einen Terminstag mit zwei oder mehr Kammern eines oder einer Vorsitzenden, die auf die gleiche Liste für die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zurückgreifen, werden nur zwei ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter für diesen Terminstag geladen.

2.

- a) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, tritt an ihre bzw. seine Stelle die oder der in der Reihenfolge nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richterin bzw. Richter.
- b) Bei Aufhebung oder Vertagung einer Sitzung gelten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als herangezogen.
- c) Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen (§ 6 Ziffer 1 Satz 2 SGG). Hierdurch wird die Reihenfolge in der Liste nicht berührt.
- d) Bei der Heranziehung zu den Sitzungen nicht berücksichtigt werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter,
 - die Bedienstete eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sind, sofern der Kreis oder die kreisfreie Stadt in dieser Sitzung am Verfahren beteiligt ist,
 - die Bedienstete eines Jobcenters sind, sofern dieses Jobcenter in dieser Sitzung am Verfahren beteiligt ist,
 - die Bedienstete einer Krankenkasse sind, die in dieser Sitzung am Verfahren beteiligt ist.Sie gelten als verhindert. Für das Verfahren gelten Buchstaben a) bis c) entsprechend.